

Kurzfassung

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) mit der Bewertung des Potenzials der Methode Neuromuskuläre Feedbacktherapie gemäß § 137e Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) – Gesetzliche Krankenversicherung beauftragt. Der Antrag wurde dem IQWiG am 21.10.2021 übermittelt.

Die neuromuskuläre Feedbacktherapie dient laut Antragsteller (AS) dazu, insbesondere die Gehfähigkeit bei Patientinnen und Patienten mit chronischer Querschnittlähmung zu verbessern, bei denen motorische Restfunktionen an den unteren Extremitäten erhalten sind.

Zur Bewertung der neuromuskulären Feedbacktherapie lag ein Vergleich von Ergebnissen aus verschiedenen Studien für den Endpunkt Gehfähigkeit vor.

Die Ergebnisse zur Gehgeschwindigkeit deuten darauf hin, dass die neuromuskuläre Feedbacktherapie im Vergleich zu anderen gemäß Leitlinie empfohlenen Gangtherapien mit einer besseren Gehfähigkeit verbunden ist. Bedeutsame unerwünschte Ereignisse wurden unter der neuromuskulären Feedbacktherapie nicht berichtet.

Auf Basis der eingereichten Unterlagen lässt sich für die neuromuskuläre Feedbacktherapie bei querschnittgelähmten Patientinnen und Patienten mit chronischer Rückenmarksverletzung (mindestens 6 Monate nach der Verletzung), bei denen motorische Restfunktionen an den unteren Extremitäten erhalten sind, das Potenzial einer erforderlichen Behandlungsalternative erkennen, das auf den vorhandenen Erkenntnissen zum Endpunkt Gehfähigkeit beruht.

Eine Erprobungsstudie, die geeignet ist, die notwendigen Erkenntnisse für die Bewertung des Nutzens der Methode zu gewinnen, ist grundsätzlich möglich.